

S A T Z U N G der Ortsgemeinde Ellerstadt über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen vom 3.11.2015

(Nr. 18)

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 in der derzeit gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Ortsgemeinde Ellerstadt hat in seiner Sitzung am 3. November 2015 unter Berufung auf die Ermächtigung des § 24 GemO i. V. m. § 47 Abs. 4 LBauO folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird für Wohnbauflächen auf **3.500,00 Euro** festgesetzt.
- (2) Dem Betrag zu Grunde liegen die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes i. H. v. ca. 2.000,00 €, sowie die Grunderwerbskosten nach dem generalisierten Bodenrichtwert i. H. v. ca. 3.750,00 €. Gem. § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO darf der Geldbetrag 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, nicht übersteigen.

§ 2

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird für Gewerbeflächen auf **2.000,00 Euro** festgesetzt.
- (2) Dem Betrag zu Grunde liegen die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes i. H. v. ca. 2.000,00 €, sowie die Grunderwerbskosten nach dem generalisierten Bodenrichtwert i. H. v. ca. 1.200,00 €. Gem. § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO darf der Geldbetrag 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, nicht übersteigen.

Stand: 03.11.2015

S A T Z U N G der Ortsgemeinde Ellerstadt über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen vom 3.11.2015

§ 3

Die Höhe des Geldbetrages wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen fortgeschrieben.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ellerstadt, den 3.11.2015



Helmut Rentz
Ortsbürgermeister